

Satzung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zur Festlegung der Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen

**Vom 4. Dezember 2006,
geändert durch Satzung vom 22. Juli 2008,
geändert durch Satzung vom 31. März 2011**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575), geändert durch § 2 der Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an die Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts (BayHSchRAnpV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung legt die Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung fest, für die Funktions-Leistungsbezüge gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) gewährt werden können.
- (2) Sie gilt für Professoren und Professorinnen, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet werden.
- (3) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV an den Präsidenten oder die Präsidentin, der oder die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet wird, ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen

Nach Maßgabe der von der Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat festgelegten Grundsätzen auf schriftlichen Antrag können Funktions-Leistungsbezüge erhalten:

1. die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
2. die Dekane und Dekaninnen,
3. die Prodekane oder Prodekaninnen,
4. die Studiendekane und Studiendekaninnen,
5. die Leiter und Leiterinnen von zentralen Einrichtungen und
6. der Senatsvorsitzende oder die Senatsvorsitzende.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.